



3.12.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(0122/2013)

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2013)0030 – C7-0029/2013 – 2013/0015(COD))

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹ prüft eine beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Neufassung.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel,

STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union
COM(2013)0030 vom 30.1.2013 – 2013/0015(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 21. Februar 2013 eine Sitzung abgehalten, in der u. a. der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der Prüfung¹ des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft hat die beratende Gruppe übereinstimmend Folgendes festgestellt:

- 1) Damit die maßgeblichen Bestimmungen in Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii der Interinstitutionellen Vereinbarung vollständig eingehalten werden, hätte in der Begründung angegeben werden sollen, welche Bestimmungen des früheren Rechtsakts im Vorschlag unverändert bleiben.
- 2) Im Entwurf der Neufassung hätten die folgenden vorgeschlagenen Änderungen durch einen grauen Hintergrund markiert sein müssen, wie er im Allgemeinen zur Kennzeichnung inhaltlicher Änderungen verwendet wird:
 - im ersten Bezugsvermerk die Ersetzung des bestehenden Verweises auf Artikel 156 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Verweis auf die Artikel 170 und 171 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - in der Einleitung von Artikel 4 Absatz 4 die Streichung der Worte „soweit dies für die

¹ Der beratenden Gruppe lagen die englische, die französische und die deutsche Sprachfassung des Vorschlags vor. Sie hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

Verwirklichung des in Artikel 1 genannten Zieles erforderlich ist“;

- in Artikel 9 Absatz 1 die Hinzufügung der Worte „*interoperabel sind*“;
- in Artikel 54 Absatz 3 die Streichung des bestehenden Verweises auf Kapitel IV.

3) In Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b sollte die Formulierung „*gemäß Absatz 3*“ angepasst werden und lauten „*gemäß Absatz 2*“.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die im Vorschlag oder in der vorliegenden Stellungnahme als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit diesen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstextes beschränkt.

F. DREXLER
Rechtsberater

H. LEGAL
Rechtsberater

L. ROMERO REQUENA
Generaldirektor